



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion in der Nidderauer Stadtverordnetenversammlung



Bündnis90/DIE GRÜNEN
Fraktion Nidderau

An Herrn Jan Jakobi
Stadt Nidderau
Am Steinweg 1
61130 Nidderau

Nidderau, den 24.06.2021

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Jakobi,

die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen stellen folgenden Antrag an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung:

Legale Graffiti-Wand in Nidderau

Der Magistrat wird gebeten, die Möglichkeiten zur Einrichtung einer „Legalen Graffiti-Wand“ entsprechend dem „Essener-Modell“ (siehe Erläuterungen) im Nidderauer Stadtgebiet zu prüfen.

Über das Ergebnis der Maßnahme ist der Ausschuss für Umwelt, Jugend und Soziales zu informieren.

Begründung:

Graffitis sind immer dann illegal, wenn der Eigentümer der besprühten Fläche nicht ausdrücklich seine Erlaubnis dafür gegeben hat. Wenn die Erlaubnis des Eigentümers zum Besprühen fehlt, handelt es sich um eine Sachbeschädigung, die gem. §§ 303, 304 StGB strafrechtlich verfolgt wird. „Legale Graffiti-Wände“ sind solche, die von der Kommune, von Privatleuten oder Unternehmen zur freien Verfügung gestellt werden damit Jugendliche aber auch Erwachsene diese besprühen können.

Viele Jugendliche wollen ihre kreative Ader ausleben und suchen verschiedene Möglichkeiten diese auch zu zeigen. Eine Umsetzung der „Legalen Graffiti-Wand“ bietet der Stadt Nidderau weitere Freizeitmöglichkeiten für kreative Jugendliche und kann zudem als begleitende Maßnahmen durch die städtische Jugendförderung oder Schulen (Kunstunterricht) genutzt werden.

Die antragsstellenden Fraktionen sind zudem der Meinung, dass durch die Umsetzung des Vorschlages wildes Besprühen durch Graffitis eingedämmt werden kann.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion in der Nidderauer Stadtverordnetenversammlung



Bündnis90/DIE GRÜNEN
Fraktion Nidderau

Erläuterung „Essener Modell“

In der Stadt Essen gibt es drei Arten von solch „Legalen Graffiti-Wänden“:

1. Frei besprühbare Wände. Diese können ohne Genehmigung und ohne Absprache frei genutzt werden. Die Jugendlichen sprechen selbst untereinander ab, wann welches Graffiti übersprüht werden kann.
2. Wände mit Genehmigung. Diese können nur nach besonderer Genehmigung durch die Stadtverwaltung straffrei besprüht werden, da diese ein besonders städtebauliches Bild prägen (Stützwand, Gebäuderückseiten von Unternehmen etc.). Die Genehmigung wird durch eine zentrale Stelle erteilt und muss beim Sprühen des Graffiti mitgeführt werden.
3. Sonderfläche mit telefonischer Absprache. Diese können nach telefonischer Anmeldung bei den jeweiligen Eigentümern/Verwaltern frei besprüht werden. Hierbei handelt es sich oft um Wände von Freizeit- und Jugendeinrichtungen (z.B. Blauhaus).

Über die Zustimmung des Antrages würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Vinzenz Bailey
Vorsitzender SPD-Fraktion

Gerrit Rippen
Vorsitzender Bündnis 90/Grünen-Fraktion

Sam Pfeifer
Fraktionsgeschäftsführer